

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 15

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betreffend Eignung zur Uebernahme eines militärischen Grades aus den diesjährigen Rekrutentafschementen sorgen und zu diesem Zwecke Sie ersuchen, durch Ihre militärischen Organe oder durch Anfragen bei Offizieren und Unteroffizieren in den betreffenden Gemeinden eine Anzahl pro 1881 zum Rekrutenbiente Gelangender bezeichnen zu lassen, welche vermöge ihrer Schulbildung sich bei andern übrigen nötigen Requisitionen als Gradirte empfehlen dürften und denen eine etwas stärkere militärische Inanspruchnahme für den Dienst in ihrer jetzigen Lebensstellung nicht schwer fallen würde.

Die bezüglichen Namensverzeichnisse bitten wir uns vor Beginn der Infanteriekurse zustellen zu wollen.

— (Ein Circular über Inspektion der Handfeuerwaffen), von Seite des eidg. Militär-Departements an die Militärbehörden der Kantone erlassen, sagt:

Mit Kreis Schreiben vom 26. Februar 1879 (Militär-Verordnungsblatt 1879, Nr. 12) haben wir die kantonalen Militärbehörden ersucht, bezüglich der in den kantonalen Zeughäusern deponirten Waffen folgende Vorschriften zu erlassen:

1) Diejenigen Mannschaften, deren Waffen nicht aus Gründen der Nachlässigkeit in den Zeughäusern deponirt sind, sind von den Waffeninspektionen in den Gemeinden zu dispensiren.

2) Bei den gemeindeweißen Inspektionen ist dagegen diejenige Mannschaft persönlich zum Erscheinen aufzufordern, welcher die Waffe wegen wiederholter Vernachlässigung abgenommen worden ist. Die Betreffenden haben ohne Waffe zu erscheinen, jedoch versehen mit dem Dienstbüchlein, in welchem die Anwesenheit vom Waffenkontroleur zu bescheinigen ist.

3) Durch die kantonalen Zeughausverwaltungen oder die Kreiskommandanten ist den Divisionswaffenkontroleuren ein nach beiden Kategorien getrennter Etat sämtlicher deponirter Waffen, mit Namen, Eintheilung und Wohnort des Trägers, vierteljährlich zu übermitteln.

Es ist nun wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Angehörige anderer Divisionskreise nicht zur Gewehr-Inspektion erscheinen, weil sie ihre Ausrüstung in der Heimat haben, wo ihnen erklärt worden sei, sie können die Waffenkontrolle in dort passieren. In Folge dessen weigern sich diese Leute auch, zu den Nach-Inspektionen zu erscheinen, und doch sind sie nicht im Stande, den Ausweis über geleistete Kontrolle beizubringen.

Hinsichtlich der Inspektion der Waffen der außer den Kantonen Abwesenden besteht sodann ebenfalls ein ungleiches Verfahren und es soll im Weiteren häufig vorkommen, daß Aufenthalt, die ihre Ausrüstung nicht bei sich am Wohnorte haben, sich weder hier noch dort persönlich stellen, sondern ihre Waffen einfach am Heimatorte durch Dritte ohne Mitgabe des Dienstbüchelns zur Inspektion vorweisen lassen, oder auch daß die betreffenden Gewehre nirgends inspiziert werden.

Da thatsächlich immer noch eine große Anzahl von Gewehren den jährlichen Inspektionen entgeht und es Aufgabe der Militärorgane ist, alle Mittel zur intensiven Durchführung dieser Inspektionen anzuwenden, bevor man die bisher unkontrollirt gebliebenen Waffen auf dem Exekutionswege zur Stelle schaffen läßt, so sehen wir uns in Ausübung des Kreis Schreibens vom 26. Februar 1879, Ziffer 1 und 2, zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die kantonalen Zeughausverwaltungen sind anzuhalten, die Gewehre der nach Art. 2 der Militär-Organisation dienstfreien Mannschaft gesondert von denjenigen, welche in Ausführung des Art. 155 des Gesetzes dahin gelangen, aufzubewahren.

2) Diejenige Mannschaft, welche nach Art. 2 der Militär-Organisation dienstfrei ist, hat an den Waffeninspektionen nicht zu erscheinen, dagegen sind diejenigen, welche im Lande anwesend sind und nach Art. 155 zur Deponirung der Waffe angehalten werden oder die freiwillig thun, zur Waffeninspektion zu verpflichten, damit im Dienstbüchlein, in welchem die Deponirung auf Seite 9 verzeichnet und in Folge der den Waffenkontroleuren zuzustellenden Verzeichnisse auch verifizirt werden soll, die stattgefundenen Inspektion bescheinigt werden kann.

Mannschaften, die ihre Gewehre bei Hause oder am früheren Wohnort zurückgelassen haben, sind zu verhalten, ihre Dienst-

büchlein anlässlich der dort stattfindenden Inspektion, behufs Eintrag dieser letztern, dem Inhaber oder Verwahrer des Gewehres zuzustellen und sich über die stattgehabte Inspektion beim Sektionschef des jeweiligen Wohnortes zu Händen des Kreiskommandanten auszuweisen.

Alle Diejenigen, die diesen Ausweis vor der angeordneten Gewehr-Nach-Inspektion zu leisten versäumen, sind bei Strafe zu letzterer anzuhalten.

Wir ersuchen Sie, die Vollziehung dieser Anordnungen zu überwachen und die sub 2 und 3 hieoben aufgeführten Vorschriften gewissen in die Publikationen der Gewehr-Inspektionen aufzunehmen.

— (Ernennungen.) Herr Hauptmann Georges Mollet, von Genf, in Bern, Kavallerie-Instruktor I. Klasse, ist vom Bundesrath zum Major der Kavallerie befördert worden.

Herr Edmund v. Grenus, von Genf und Bern, Chef vom Kontrolbureau des eidg. Finanzdepartements, ist vom Bundesrath zum Oberkriegskommissär gewählt und zugleich zum Obersten der Verwaltungstruppen befördert worden.

— (Entlassung.) Dem Herrn Hauptmann Dr. Baquier Instruktor I. Klasse der Sanität, wird die angesuchte Entlassung auf 1. Juni bewilligt.

— (Stelle = Ausfüllung.) Infolge Resignation des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Instructors I. Klasse der Sanitätstruppen mit einer jährlichen Besoldung bis auf Fr. 4500 neu zu besetzen. — Sanitätsoffiziere (Ärzte), welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin dem schweiz. Militärdepartement in Bern einzureichen.

— (Eine Bekanntmachung des schweiz. Militär-Departements) vom 26. März sagt: Wir bringen in Erinnerung, daß durch Beschluß des Bundesrathes vom 12. Dezember 1879 das eidg. Stabsbureau in die Generalstabs-Abtheilung und in die topographische Abtheilung getrennt worden ist. — Bei dem Verkehr mit dem Stabsbureau sind demnach die Adressen, je nach der Natur des Gegenstandes zu richten an das

Eidg. Stabsbureau, Generalstabs-Abtheilung, oder

Eidg. Stabsbureau, Topographische Abtheilung.

— (Pferdesteigerung.) Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, ein Regulativ über die Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde erlassen.

— (Material-Depot.) Der Bundesrath erläßt ein Regulativ über die Anlage und den Unterhalt eines Materialdepot für Munitionsfabrikation und Instandhaltung der Kontingentmunition, welches Regulativ beförderlich in der eidg. Gesefsammlung erscheinen wird, sowie das über Versteigerung der Kavalleriepferde.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Befreiung der Lehrer vom Militär-Reservendienste.) Während der Okkupation Bosniens und der Herzegovina wurden sehr viele Lehrer der Stadt Wien als Reservisten zu den Fahnen einberufen, wodurch mehrfache Uebelstände im Unterrichte sich ergaben. Ein fleißiger Bezirksschulrath hat sich nunmehr an den Landes Schulrath mit dem Ersuchen gewendet, daß alle jene Lehrpersonen, welche eine Klasse selbstständig führen oder an einer Bürgerschule Unterricht in Fachgegenständen erteilen oder mit der Führung einer Schule betraut sind, als „unentbehrlich“ erklärt werden, da im Falle der Einberufung solcher Lehrer durch Zusammenziehung von Klassen der Unterricht geschädigt und die Ertheilung des Fachunterrichtes an Bürgerschulen theilweise eingestellt werden müßte. Dieses Ansuchen würde wohl nur bezüglich einer theilweisen Mobilisirung Berücksichtigung verdienen, da bei einer allgemeinen Mobilisirung derartige Rücksichten nicht mehr beachtet werden können. (Oesterr. W.-Z.)

Italien. (Die neue provisorische Schieß-Instruktion) ist den Truppen der Landarmee soeben verabfolgt worden. Der „Espresso“ erwähnt bei diesem Anlasse:

„Das Beispiel, das Oesterreich bei Einführung des Weitschießens mit Verstärkung der Patronen gab, hat auch in Italien die Diskussion über diesen Gegenstand hervorgerufen. Man hat

Untersuchungen über Elevationen, Rasanz u. dgl. für Fälle größter Distanz-Erreichungen angestellt und diese Untersuchungen haben die ausgezeichneten Eigenschaften des italienischen Infanterie-Gewehres scharf hervortreten lassen. Man konnte mit demselben ohne Verstärkung der Patrone eine Distanz von 1600 m. erreichen, wenn die Elevation eine solche war, wie auf gleiche Distanz beim Mauser- oder Werndl-Gewehre — erzielte aber überdies noch eine größere Anzahl von Treffern."

Die wesentlichen Neuerungen in den besprochenen Schieß-Instruktionen sind nun:

- 1) Das Zielen für Feldschießen auf die Füße und die Mitte des Körpers ist praktischer durchgeführt;
- 2) beim Einzelschießen sind die Grenzen, bis zu welchen die Wahrscheinlichkeit des Treffens obwaltet, bestimmter angeführt;
- 3) über diese Grenzen hinaus darf das Feuer nur über Weisung der Offiziere abgegeben werden;
- 4) das Feuer ist bis auf eine Distanz von 1000 m., in besonderen Fällen bis auf 1500—1600 m. erstreckt;
- 5) für die Schieß-Übungen ist größere Genauigkeit in der Obfarge und Schulung, sowie größere Mannigfaltigkeit der Übungen eingeführt;
- 6) für Chargen sind besondere Schießübungen vorgeschrieben;
- 7) für Offiziere findet sich der Instruktion ein Anhang über die taktische Anwendung des Schießens beigegeben.

Rußland. (Die Bestimmung über die Ausbildung der Infanterie und Artillerie im Sappeur-Dienste.) Es soll 1. die Truppen-Sappeur-Offiziere organisieren (es sollen jährlich ein Offizier von jedem Infanterie-Regimente und ein Offizier von je zwei Jäger- und je zwei Reserve-Bataillonen zu den Sappeur-Brigaden kommandirt werden). 2. Truppen-Sappeur-Kommandos einrichten in zwei Mannschafteklassen (I. Klasse ein Mann per Kompanie, II. Klasse sechs Mann per Kompanie). 3. Für die Truppen den Gebrauch des großen etatsmäßigen Werkzeuges bestimmen, unter Auswerfung einer bestimmten Summe für die Unterhaltung desselben. — In den Krieger- und Junkerschulen sollen in Zukunft alle Offiziere die praktischen und theoretischen Kenntnisse erlangen, welche durch erwähnte „Bestimmung u.“ von den Truppen-Sappeur-Offizieren gefordert werden.

Verschiedenes.

— (Oberst Bréhaut in der Schlacht von Hastenbed 1757) hat nicht unwesentlich zu dem Erfolg, welchen die Franzosen über die mit den Preußen alliierten Engländer errangen, beigetragen. Nach lebhaftem Gefecht nahm derselbe einige feindliche Batterien. — Archenholz (ein Preuße) erzählt:

Die erlangten Vorthelle hatten die Franzosen größtentheils dem General Chevert zu verdanken, der den unter ihm kommandirenden

den Marquis Bréhaut vor dem Angriff bei der Hand faßte und mit heldenmüthiger Begeisterung zu ihm sagte: „Schwören Sie mir auf die Ehre eines braven Mannes, sich und Ihr Regiment eher todtzuschießen zu lassen, als zu weichen.“ Bréhaut schwur und hielt Wort. Dieser Offizier war Obrist des Regiments von Picardie. Ludwig der Fünfte, um sein ausgezeichnetes Verhalten zu belohnen, wies ihm ein Gnabengehalt von 2000 Livres an. Bréhaut antwortete, er habe nie Geldbelohnungen gewünscht; er bat, diese Pension unter solche Offiziere seines Regiments zu vertheilen, die ihrer am meisten bedürfen. Man verlangte nun von ihm die Namen Derjenigen, die sich im Treffen vorzüglich hervorgethan hätten. Seine Antwort war: „Keiner von uns hat sich hervorgethan. Alle haben tapfer gekämpft und Alle sind bereit wieder anzufangen. Ich bin daher genöthigt, die Namen Aller nach der Regimentstafel abzuschreiben.“ (J. W. von Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland S. 80.)

— (Marschleistungen.) Nach General Leval betrug die mittlere Tagesmarschleistung der französischen Armee:

1796 (in Italien)	25,30 km.
1805	23,97 „
1806	24,75 „
1815	21,75 „
1859	15,27 „
1870	16,25 „

Für die deutsche Armee wird für 1870 die mittlere Marschleistung auf 19,068 km. berechnet.

Billig zu verkaufen:

Die vollständigen Jahrgänge 1852—1863 der „Allgem. Schweizer. Militär-Zeitung“. Auskunft ertheilt die Expedition.

Revolvermunition.

Die geschossenen Ord.-Rev.-Hülsen werden à 3 Cts. wieder laborirt und erhalten Ordonnanzladung und Geschoß. Präzise Ausführung wird garantiert.

J. Stahel, Patronenfab. Zürich.

Pferde-Verkauf.

Eine elegante nordd. Stute, 5 Jahre alt, hellbraun, ohne Abzeichen, 160 Cm. hoch, mit sehr viel Blut, wird aus einem Privatstalle verkauft. Dieselbe ist geritten und ein- und zweispännig eingefahren. Da das Pferd ein brillanter Gänger ist, würde es sich am besten für einen Hrn. Offizier eignen. Gest. Anfragen sub K 359 an die Annoncen-Expedition von

[M-1170-Z]

Rudolf Mosse, Zürich.



Anzeige und Empfehlung.



Für das mir seit 35 Jahren in so außerordentlichem Maße geschenkte Zutrauen verbindlichst dankend, zeige hiemit meinen werthen Gönnern, sowie einem weitem Lit. Publikum ergebenst an, daß ich mit heute die bis dato am Limmatquai Nr. 32 beworbenen Lokalitäten verlassen und mein Geschäft in mein neuerbautes Haus

102 Bahnhofstrasse 102

(Ecke Schützengasse, vis-à-vis dem Hôtel St. Gotthard)

verlegt habe.

Indem ich mir nach wie vor angelegen sein lassen werde, gestützt auf meine langjährigen Erfahrungen, sowohl in **Anfertigung von neuen Waffen und Schießrequisiten**, als auch in **sämmtlichen diesbezüglichen Reparaturen**, sowie billiger Bedienung mein bisheriges gutes Renommé zu erhalten und weiter zu erwerben, bitte ich um fortbauernnden gütigen Zuspruch auch in meinem neuen Lokale und empfehle mich

Hochachtungsvoll ergebenst

Weber-Ruesch,

Büchsenmacher und Waffenhandlung.

Zürich, 31. März 1881.

[M-970-Z]